

## **Mietvertrag für Standrohre mit Wasserzählern und Rückflussverhinderern**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Wasserverband Lausitz (Vermieter) überlässt dem Kunden (Mieter) mit diesem Vertrag

- \* ein Standrohr (WAS) mit Rückflussverhinderer und dafür nach Bedarf
- \* einen Bedienungsschlüssel für Hydranten

zur Miete.

(\* zutreffendes bitte ankreuzen)

### **§ 2 Mietpreis, Entgeltregelungen**

Für die Vermietung gelten folgende Preise:

Kautions	400,00 €/Standrohr und etwaiger Bedienschlüssel
Nutzungsentgelt	1,68 €/Tag/Standrohr (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)
Grundbetrag	30,00 €/Ausleihe (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)
Trinkwasserpreis	1,37 €/m <sup>3</sup> (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)

Der Mieter hat vor der Übernahme des Standrohres die Kautions in bar oder als Verrechnungsscheck beim Vermieter zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Der Verrechnungsscheck muss auf den folgenden Namen lauten:

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, Am Stadthafen 2, 01968 Senftenberg.

### **§ 3 Pflichten des Mieters**

Der Mieter hat die Standrohrmiete 14 Tage vor Mietbeginn schriftlich mit anliegendem Antrag (Anlage 1) anzuzeigen. Dem Vermieter ist mit dem Antrag eine sachkundige, unterwiesene Person zur Bedienung des Standrohres zu benennen. Der Mieter verpflichtet sich, die Vorgaben des Merkblattes zur Bedienung des Standrohres (Anlage 2) einzuhalten. Dieses ist Bestandteil des Mietvertrages.

Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr sowie den benutzten Hydranten pfleglich zu behandeln. Er übernimmt ohne Rücksicht auf Verschulden die Haftung für Beschädigungen und Abhandenkommen sowie für Schäden, die durch die Benutzung der Zählleinrichtung dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten entstehen. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und dem Vermieter unter Beifügen der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an den Vermieter ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich. Der Mietvertrag wird dadurch nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird. Das Standrohr darf nur im Versorgungsgebiet des Vermieters eingesetzt werden. Das entnommene und gebrauchte Trinkwasser darf nicht in das öffentliche Schmutzwassernetz eingeleitet werden.

**§ 4  
Schätzung des Verbrauches**

Bei den folgenden Feststellungen wird der Verbrauch von mindestens 50 m<sup>3</sup>/Monat geschätzt und berechnet:

- Entfernen oder Beschädigen der Plombierung,
- Beschädigung, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Wasserzählers,
- andere Einflüsse, die eine Verbrauchsablesung nicht oder nur ungenau ermöglichen.

Schadhafte Standrohre sind umgehend beim Vermieter instand setzen zu lassen.

**§ 5  
Vorzeigepflichten, Vertragsstrafe**

Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr

- jeweils zum 30.06. und
- generell am 20.12.

unaufgefordert zur Überprüfung und Feststellung des Wasserverbrauches (während der Öffnungszeiten bei WAL-Betrieb, Abt. Netzservice, Grubenstraße 7, 01968 Senftenberg) vorzuzeigen. Fallen die genannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der vorhergehende Arbeitstag letzter Tag für die Vorzeigepflicht. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm eine Vertragsstrafe von 100,00 € auferlegt, das Standrohr wird eingezogen.

**§ 6  
Beendigung des Mietverhältnisses**

Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter das Standrohr und den Bedienungsschlüssel dem Vermieter in einwandfreiem Zustand. Die aus der Wasserentnahme resultierenden Rechnungsbeträge werden mit der hinterlegten Kautionsumme verrechnet. Dazu ist es erforderlich, dass der Mieter die Bankverbindung an WAL-Betrieb, Abt. Netzservice, mitteilt.

**§ 7  
Vertragsdaten**

**Standrohr-Nummer:** ..... **Zähler-Nummer:** .....

**Zähler-Stand:** ..... **Beginn der Ausleihe:** .....

**Baustelle (Ort/Straße):** .....

**Telefonnummer:** .....

**Bankverbindung IBAN:** DE \_\_\_\_\_

**BIC:** .....

**Mieter:** .....  
(Name und vollständige Anschrift des Mieters)

Verantwortliche sachkundige Person:  
.....

Die Verwendung des Trinkwassers erfolgt ausschließlich

- zu Bauzwecken                       zur Bewässerung    zu Reinigungszwecken  
 zur Trinkwasserversorgung        Sonstiges

Das Trinkwasser        wird                                       wird nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

Die Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH  
handelt im Namen des Wasserverbandes Lausitz

**Rückgabe**

Datum: .....

Standrohr              Schäden: .....        ohne

Bedienschlüssel      

Zählerstand .....  
  
.....

.....  
Unterschrift Vermieter  
(i. A. WAL-Betrieb)

.....  
Unterschrift Mieter

Es erfolgt eine separate Abrechnung der Standrohrausleihkosten unter Verrechnung der Kautions.

**Öffnungszeiten Standrohrausleihstation:**

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH, Grubenstraße 7, 01968 Senftenberg

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

und nach vorheriger telefonischer Absprache unter folgenden Rufnummern:

03573 803-183       03573 803-179       03573 803-355       03573 803-185

## **Benutzungsregelungen**

Für die Benutzung des Standrohres gelten folgende Vorschriften:

### **1. Aufbau**

- a) Straßenkappe öffnen und eventuell vorhanden Schmutz am Unterflurhydranten entfernen,
- b) Hydrant vorsichtig vollständig öffnen und solange spülen, bis klares Wasser austritt,
- c) Hydrant schließen,
- d) Standrohr aufsetzen und fest anziehen,
- e) Hydrant langsam und bis zum Anschlag aufdrehen,
- f) Das Standrohr kurze Zeit über die Auslaufventile spülen und erst danach die Verteilungsanlage anschließen.

**Bei jeder Wasserentnahme ist der Hydrant vollständig zu öffnen!**

### **2. Betrieb**

- a) Die Wasserentnahme ist ausschließlich über die Auslaufventile am Standrohr und nicht über den Hydranten zu regulieren.
- b) Bei längerer Unterbrechung der Wasserentnahme und zur Vermeidung von Diebstahl ist das Standrohr vom Unterflurhydranten zurückzubauen.

**Die Wasserentnahme über den C-Anschluss darf nur in Abstimmung bzw. nach Unterweisung durch die Abt. Netze, WAL-Betrieb (Tel.: 03573 803-502) erfolgen!**

### **3. Rückbau**

- a) Nach der Wasserentnahme den Hydranten wieder vollständig schließen (Ventil bis Anschlagpunkt drehen, jedoch nicht darüber hinaus) und die Auslaufventile am Standrohr öffnen.
- b) Standrohr abnehmen und warten, bis das Wasser im Hydranten versickert.
- c) Klauendeckel aufsetzen und Hydranten von Verschmutzungen und Schlamm säubern.
- d) Straßenkappe schließen.

### **4. Allgemeines**

- a) Der Mieter eines Standrohres ist für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.
- b) Der Zugang zu den Hydranten muss jederzeit, beispielsweise bei Netz- oder Feuerlöscharbeiten, gewährleistet sein.
- c) Das Standrohr darf ausschließlich für die Wasserentnahme aus dem Trinkwasserleitungsnetz verwendet werden.
- d) Der Mieter ist für die fachgerechte Installation der Verteilungsanlage sowie dessen Betrieb ab der Übergabestelle am Standrohr verantwortlich.
- e) Die Inbetriebnahme eines Standrohres sowie die Bedienung des Unterflurhydranten dürfen nur durch technisch unterwiesene Personen erfolgen.
- f) Störungen an den benutzten Hydranten oder Standrohren sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.